

EINWOHNERGEMEINDE NEUENEKG

REGLEMENT ZUR REINHALTUNG DER LUFT

Die Einwohnergemeinde Neuenegg erlässt, gestützt auf das kantonale "Gesetz zur Reinhaltung der Luft" vom 16.11.89 (Lufthygienegesetz), folgendes Reglement zur Reinhaltung der Luft:

Art. 1

Grundsatz Schädliche und lästige Verunreinigungen der Luft jeglicher Art sind auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenegg auf Werte innerhalb der zulässigen Emissionsbegrenzungen zu beschränken.

Grundsätzlich gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Luftreinhaltung.

Art. 2

Massnahmen Alle Anlagen von denen Luftverunreinigungen ausgehen, müssen so ausgerüstet und betrieben werden, dass die eidgenössischen und kantonalen Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Luftverunreinigungen, für die dieses Reglement oder die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen keine Emissionsbegrenzungen festlegt, müssen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 3

Verbote Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten.

Werden Abfälle verbrannt, so darf dies nur in dafür zugelassenen oder bewilligten Anlagen erfolgen.

Das Verbrennen von reinem Papier und Holz sowie von Feld-, Wald- und Gartenabfällen ist nur gestattet, soweit es überwacht ist, die Nachbarschaft nicht belästigt wird und die Vorschriften der Feuerpolizei eingehalten werden.

Art. 4

Mangelhafte Anlagen Die Inbetriebnahme und Benützung von Anlagen, die den Anforderungen der eidg. und kant. Erlasse nicht genügen, kann bis zur Behebung der Mängel verweigert werden. Werden die diesbezüglichen Anordnungen der zuständigen Behörde nicht befolgt, so kann diese auf Kosten

und Gefahr des Widerhandelnden, Kontrollen und Messungen anordnen und nötigenfalls auf seine Kosten die zwangsweise Instandstellung verfügen.

Art. 5

Kontrollen Zur Ueberprüfung der Anlagen und zur Abklärung allfälliger Uebertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften, sind periodisch oder nach Bedarf sowie bei schriftlichen und begründeten Meldungen über festgestellte Luftverunreinigungen, Kontrollen und Messungen durchzuführen. Jedermann ist verpflichtet, solche Kontrollen zuzulassen und den damit betrauten Organen Zutritt und Unterstützung zu gewähren.

Die Gemeindeorgane kontrollieren Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt, die mit Heizöl "extra leicht" oder Gas betrieben werden und die Messung der Stickoxide (NOX) nicht vorgeschrieben ist. Alle übrigen Feuerungsanlagen werden durch das KIGA kontrolliert.

Art. 6

Vollzug Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglementes. Er bezeichnet die zuständigen Organe und erlässt die erforderlichen Vorschriften über die Durchführung von Kontrollen, das Vorgehen bei Beanstandungen und die zu treffenden Abhilfemassnahmen (siehe Anhang).

Art. 7

Rechtspflege Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann der Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht der Gemeinderat anderes verfügt.

Vorbehalten bleiben ferner die kantonalen und eidgenössischen Rechtsmittel.

Art. 8

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach Gemeindegesetz und Busseneröffnungsdekret mit Bussen bis zu Fr. 1000.-- geahndet.

Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen.

Für allfällige durch Widerhandlungen gegen dieses Reglement entstandenen Schäden haften die Fehlbaren.

Andere einschlägige eidg. oder kant. Strafbestimmungen, insbesondere diejenigen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, bleiben vorbehalten.

Art. 9

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung von Neuenegg und mit der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern in Kraft (Kant. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern). Es ersetzt dasjenige vom 9. Februar 1981.

A N H A N G
des Reglementes zur Reinhaltung der Luft

Kontrollen der Feuerungsanlagen

Massgebend ist die kantonale "Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "extra leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt" vom 23. Mai 1990 (VKF).

1. Diese Feuerungsanlagen werden regelmässig alle 2 Jahre während der ordentlichen Betriebszeit geprüft. Der Kontrolltermin ist dem Betriebsinhaber oder Eigentümer rechtzeitig mitzuteilen.
2. Die Gebühren der Kontrollen sind zu bezahlen:
 - 2.1. durch den Eigentümer für die periodische behördliche Kontrolle gemäss Ziffer 1.
 - 2.2. durch den Eigentümer für die notwendigen Nachkontrollen mit Zuschlag für zusätzliche Aufwendungen des Kontrolleurs (z.B. Wegkosten usw.).

Die Gebühren für die Kontrollen müssen kostendeckend sein.

Der Gemeinderat ist zudem befugt, bei Beanstandungen, welche für die zuständigen Organe übermässige Umtriebe verursachen, eine Verwaltungsgebühr von Fr. 30.- bis Fr. 150.- zu erheben.

3. Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Gesundheitskommission die Feuerungskontrolleure, die der Gesundheitskommission unterstellt sind. Die Anforderungen an die Kontrolleure sind: Die erfolgreich abgeschlossene Berufsprüfung für Feuerungskontrolleure. Bei entsprechender Qualifikation kann das KIGA auch andere Bewerber zulassen.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom
3. Juni 1992

Der Gemeindepräsident:


Joh. Flühmann

Der Gemeindeschreiber:


H. Gerber

Auflagebescheinigung

Das vorliegende Reglement zur Reinhaltung der Luft ist während
20 Tagen vor und 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung, an der
es angenommen worden ist, bei der Gemeindeschreiberei Neuenegg
öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde am 7. Mai 1992
unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit öffentlich bekannt-
gemacht. Einsprachen sind keine eingelangt.

Neuenegg, 8. Juli 1992

Der Gemeindeschreiber:


H. Gerber

Von der Volkswirtschaftsdirektion
genehmigt.

Bern,

14. 08. 92
Der Volkswirtschaftsdirektor

